

**11. Änderungssatzung vom zur Friedhofs-
gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Die Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gebührentarif

**zur 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	640,00
1.1.2	Grabstätte für Personen über 5 Jahren	855,00
1.1.3	Anonyme Grabstätte für Personen über 5 Jahren	790,00
1.1.4	Grabstätte für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	790,00
1.1.5	Grabstätte im Schmetterlingsfeld	310,00
1.1.6	Urnengrabstätte	510,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	450,00
1.1.8	Urnengrabstätte im Rasenfeld	450,00
1.1.9	Baumgrab	510,00
1.1.10	Kindergrab im Rasenfeld	580,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.430,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.090,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.300,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	960,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.215,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	255,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Grabstelle und jährlich	48,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	54,50
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	60,75

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	255,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	580,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	115,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	255,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	760,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	115,00
2.1.7	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	760,00
2.1.8	als Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld	115,00
2.1.9	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	580,00
2.1.10	als Baumgrab	160,00
2.1.11	als Grab im Schmetterlingsfeld	115,00
2.1.12	als anonyme Reihengrabstätte	580,00
2.1.13	als anonyme Urnengrabstätte	115,00
2.1.14	als Urnengrabstätte im Rasenfeld	115,00
2.1.15	als Kindergrab im Rasenfeld	255,00
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.085,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	1.960,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.140,00
2.3.4	Urnen	665,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	23,00
4.1.2	für einmalige Tätigkeiten	12,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	280,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	280,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	45,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld	45,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	280,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	45,00
4.4.7	Pflege eines Urnenbaumgrabes	45,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen	61,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	90,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	90,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00